Entwurf
Satzung des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ (Stand vom 22. August 2016)

Präambel
Im Rahmen einer Zusammenkunft am 17.11.2016 in Bad Frankenhausen wurde die Gründung des „Nordthüringer Verbandes HeimatKultur“ von unten genannten Personen beschlossen.

Die Vereinsarbeit wird durch nachstehende Satzung geregelt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nordthüringer Verband HeimatKultur“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgereicht Sondershausen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Sitz und Gerichtsstand ist Sondershausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ betrachtet sich als Zusammenschluss historisch, heimatkundlich und kulturlandschaftlich interessierter bzw. tätige Personen, Vereine, Institutionen und Körperschaften.

Die Ziele des Vereins sind:
- Heimatgedanken und Heimatpflege zu fördern;
- die Geschichte Nordthüringens, seiner Ortschaften und Bewohner zu erforschen;
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren bzw. zu publizieren.

Der Verein „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ erfüllt dabei in erster Linie folgende Aufgaben:
- historische, kultur- und familiengeschichtliche sowie volkskundliche Heimatgeschichtsforschung;
- Kulturlandschaftsforschung;
- Unterstützung der Denkmalpflege;
- Zusammenarbeit mit Geschichtsvereinen, Ortschronisten, interessierten Bürgern sowie Archiven, Museen und relevanten Einrichtungen in Nordthüringen und darüber hinaus;
- Organisierung des einmal jährlich an wechselnden Orten stattfindenden „Tages der Heimatgeschichte“;
- Ansprechpartner zum Themenkreis „Heimat- und Kulturgeschichte“;
- Publizierung in Presse, Online-Medien sowie Druckerzeugnissen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, der Mitglieder können gemäß der Festlegungen der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Bei juristischen Personen können nur Vertretungsberechtigte den Antrag stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Bestrebungen des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ besondere Verdienste erworben oder den Verein in hervorragender Weise unterstützt haben.

Die Entscheidung des Vorstandes über die Ehrenmitgliedschaften bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen und ausländerfeindlichen Parteien und Organisationen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- durch den Tod einer natürlichen Person oder Liquidation einer juristischen Person.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt und insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Von dem Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten und rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

  Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ erhebt Mitglieds-beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes gemäß § 9,
- Wahl eines Rechnungsprüfers gemäß § 11,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Bestätigung des Haushaltsplanes,
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitglieder gemäß § 5,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ sowie
- Entscheidung zu sonstigen Anträgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliche Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, wobei der Antrag an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Auflösung des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ ist eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der erschie--nenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet, der den Protokollführer bestimmt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand, dem nur Vereinsmitglieder angehören können, besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- und mindestens einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist es zulässig seitens des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, wobei dieses Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode im Amt bleibt.

Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ kann erfolgen nach

- schriftlich begründeter Beantragung beim Vorstand von mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder oder
- durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von mindestens Dreivierteln der anwesenden zahlenden Mitglieder.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins bedingt in jedem Fall die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Automatische Auflösung des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ erfolgt, wenn die Anzahl der Mitglieder auf unter sieben zahlende Personen gesunken ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereis oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins „Nordthüringer Verband HeimatKultur“ je zur Hälfte der „Sparkassen-Kunststiftung für den Kyffhäuserkreis“ und der „Sparkassen-Museumsstiftung für den Kyffhäuserkreis“ zu übergeben.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind. Ihnen obliegen die Prüfung der Finanzen des Vereins sowie deren satzungsgemäße Verwendung. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung am 17.11.2016 in Bad Frankenhausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Es folgen nachstehend die Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1.	16.
2.	17.
3.	18.
4.	19.
5.	20.
6.	21.
7.	22.
8.	23.
9.	24.
10.	25.
11.	26.
12.	27.
13.	28.
14.	29.
15.	30.